

Allgemeines Vertragsrecht

1. Obligation und ihre Entstehungsgründe

Eine Obligation im rechtlichen Sinn ist eine Verpflichtung aus einem Schuldverhältnis, wobei mindestens zwei Parteien daran beteiligt sind; nämlich ein Schuldner und ein Gläubiger. Der Schuldner schuldet dem Gläubiger eine definierte Leistung, wie z.B. die Bezahlung einer Geldschuld, die Verrichtung bestimmter Dienstleistungen, das Überlassen bestimmter Sachen oder das Dulden eines Zustandes.

Eine Obligation kann **aus drei Gründen entstehen**:

- durch Vertrag
- durch unerlaubte Handlung (Schadenersatzpflicht aus ausservertraglicher Haftung / Deliktshaftung)
- durch ungerechtfertigte Bereicherung (Rückerstattungspflicht)



2. Allgemeine Begriffe und Entstehung des Vertrags

Rechtsgeschäft

Jede Willensäußerung von Personen mit dem Ziel **bewusst** eine Rechtswirkung herbei zu führen, wird als **Rechtsgeschäft** bezeichnet.

Beim einseitigen Rechtsgeschäft genügt die Willensäußerung einer Person (z.B. Errichtung eines Testaments).

Alle **Verträge** sind **zweiseitige** Rechtsgeschäfte und brauchen die Willensäußerung von **zwei oder mehreren** Parteien.

Vertragsvoraussetzungen Damit ein Vertrag entsteht, sind drei Punkte zu erfüllen:

1. Mindestens **zwei handlungsfähige** Parteien
2. **Gegenseitige** Willensäußerung (ausdrücklich oder stillschweigend)
3. **Übereinstimmende** Willensäußerung in den wesentlichen Punkten

Vertragsphasen

Bei jedem Vertrag gibt es zwei Phasen, die zeitlich zusammen- oder auseinanderfallen können:

1. **Vertragsabschluss** → Rechte und Pflichten entstehen
2. **Vertragserfüllung** → Erfüllung der Verpflichtungen

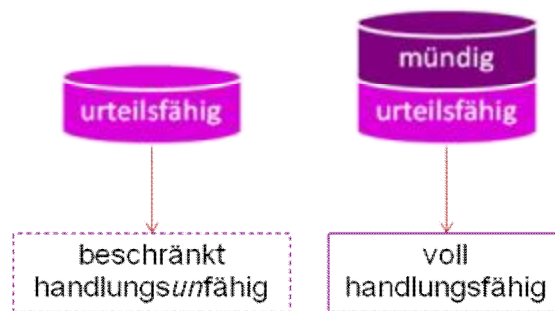
3. Vertragsfähigkeit

Eine Person ist vertragsfähig und kann durch eigenes Handeln Verträge abschliessen, sobald sie handlungsfähig ist. Dabei wird zwischen natürlichen Personen (= Privatpersonen) und juristischen Personen unterschieden. Juristische Personen sind alle Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie Genossenschaften, Vereine und Stiftungen.

Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen

Eine natürliche Person ist voll handlungsfähig, wenn sie urteilsfähig und mündig (18-jährig) ist. Urteilsfähig ist, wer vernunftmässig handelt, d.h. die Tragweite seiner Handlungen erkennen kann.

Beschränkt handlungs(un)fähige Personen (z.B. ein 17-jähriger oder eine bevormundete Person) dürfen kleinere, alltägliche Geschäfte abschliessen. Die Zustimmung der Eltern resp. des Vormundes wird stillschweigend vorausgesetzt.



Handlungsfähigkeit der juristischen Personen

Juristische Personen sind handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten erforderlichen Organe gewählt sind.

Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit darf mit der Handlungsfähigkeit nicht verwechselt werden. Unabhängig der Handlungsfähigkeit sind alle Personen rechtsfähig und können Träger von Rechten und Pflichten sein.

Beispiel:

Ein Kleinkind besitzt das Recht auf Nahrung, kann sich aber keine kaufen, da es nicht handlungsfähig ist.

Auch bei den juristischen Personen ist eine Rechtsfähigkeit ohne Handlungsfähigkeit möglich.

Beispiel:

Wenn ein Vereinsvorstand kollektiv zurücktritt, verliert der Verein seine Handlungsfähigkeit, aber er bleibt weiterhin rechtsfähig.